

Entscheid

vom 24. September 2026

Gemeindeinitiative Preisgünstiger Wohnraum erhalten; Erwahrung der Gemeindeinitiative

Sachverhalt

Am 8. September 2026 reichte das Initiativkomitee die Unterschriftenlisten für die Gemeindeinitiative «Preisgünstiger Wohnraum erhalten!» ein.

Das Initiativkomitee verlangt in der Form der Anregung, dass der Gemeinderat die Gemeinde Ebikon dem kantonalen Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum (SRL Nr. 898) unterstellt.

Mit Vorprüfungsentscheid vom 2. Juli 2026 hält der Gemeinderat unter anderem fest, dass der Entwurf der Unterschriftenlisten den gesetzlichen Formvorschriften entspricht, die Unterschriftenlisten das amtliche Datum vom 11. Juli 2026 enthält und die Sammelfrist am 8. September 2026 abläuft. Der Titel und der Text des Volksbegehrens sowie der Ablauf der Sammelfrist wurden im Luzerner Kantonsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 2026 veröffentlicht.

Die Kontrolle der rechtzeitig eingereichten beglaubigten Unterschriften durch die Gemeindekanzlei hat ergeben, dass die Initiative von 405 Stimmberechtigten der Gemeinde Ebikon unterzeichnet wurde.

Erwägungen

1. Gemäss § 141 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) stellt die Behörde aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten ohne Verzug durch Entscheid fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist. Die Behörde macht den Erwahrungsentscheid öffentlich bekannt und gibt dabei die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften an (Abs. 3).

2. Formelle Überprüfung

Gemäss Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung Ebikon (GO) vom 13. Februar 2022 kommt die Initiative zustande, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

Innert der gesetzlichen Sammelfrist hat das Initiativkomitee bei der Gemeindekanzlei 405 beglaubigte und gültige Unterschriften (50 ungültige) eingereicht. Die Überprüfung der Unterschriften und der Unterschriftenlisten gibt zu keiner Beanstandung Anlass. Das Initiativbegehren ist somit formell zustande gekommen.

3. Der Gemeinderat wird beauftragt, den Erwahrungsentscheid im Sinne von § 141 Abs. 3 StRG öffentlich bekannt zu machen und die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Luzerner Kantonsblatt, im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde Ebikon zu veröffentlichen.
4. Nach § 43 des Gemeindegesetzes (GG) ist in Gemeinden mit einem Gemeindeparlament (in Ebikon: der Einwohnerrat) das Parlament für die Behandlung von Gemeindeinitiativen zuständig (Ungültigerklärung, Annahme, Ablehnung, Fristerstreckung, Gegenentwurf).

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes (KRG). In sinngemässer Anwendung von § 82b KRG unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert einem Jahr seit der Veröffentlichung des Zustandekommens der Initiative Bericht und Antrag zur Beratung und Beschlussfassung.

Rechtsspruch

1. Die Gemeindeinitiative «Preisgünstiger Wohnraum erhalten!» wird als formell zustande gekommen erklärt.
3. Das Zustandekommen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften werden im Luzerner Kantonsblatt, im Anschlagkasten und der Homepage der Gemeinde Ebikon veröffentlicht.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde eingereicht werden. Zur Stimmrechtsbeschwerde berechtigt sind das Initiativkomitee und jede unterzeichnende Person. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
5. Zustellung Entscheid an:
 - Initiativkomitee c/o SP Ebikon, Dorfstrasse 13, 6030 Ebikon

Gemeinderat Ebikon



Mark Pfyffer
Gemeinderat



Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber